

**Segelsportverein
Hohen Viecheln e.V.
Jugendabteilung**

23996 Hohen Viecheln
Email: jugend@svhv.de
<http://www.svhv.de>



Jugendordnung

Segelsportverein
Hohen Viecheln e.V.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung am 20.10.1997
geändert auf der Jugendversammlung am 22.01.1999
geändert auf der Jugendversammlung am 19.02.2016



Grundlage nachfolgender Jugendordnung ist § 11 der Satzung des Segelsportvereins Hohen Viecheln e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Segelsportvereins Hohen Viecheln e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen, die Übungsleiter, die Mitglieder des Jugendausschusses sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, der bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch den gesetzlichen Vertreter (in der Regel Vater oder Mutter) zu unterschreiben ist. Kündigungen haben schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen, zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

Jugendliche im Sinne dieser Ordnung sind auch Vereinsmitglieder bis einschließlich des 22. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Segelsportvereins Hohen Viecheln e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Segelsportvereins Hohen Viecheln e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
4. Förderung und Entwicklung des Segelsports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen,
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Segelsportvereins Hohen Viecheln e.V. sind:

1. die Vereinsjugendversammlung (Vollversammlung),
2. der Vereinsjugendausschuss.



§ 4 Vereinsjugendversammlung

1. Als Vereinsjugendversammlungen gelten ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Segelsportvereins Hohen Viecheln e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
1. Auf der Vereinsjugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung mit Vollendung des 7. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und der eventuellen Anträge durch Aushang sowie durch persönliche Einladung mittels Email an die letzbekannten Emailadressen oder mittels einfachen Briefes an die letzbekannten Anschriften der Mitglieder einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
3. Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.



§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem Vertreter der Übungsleiter
 - einem Vertreter des Jugendbereiches
 - einem Vertreter des Jüngstenbereiches
 - dem Jugendkassenwart

1. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist als Jugendwart Mitglied im Vereinsvorstand und hat dort die Interessen der Jugendabteilung zu wahren. Die Aufgabenverteilung kann in Aufgabenbeschreibungen festgelegt werden, über welche die Jugendversammlung bei Bedarf entscheidet.

2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kooptiert der Vereinsjugendausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.

3. In den Vereinsjugendausschuss ist grundsätzlich jedes Mitglied der Jugendabteilung wählbar, welches das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das Mindestalter des Vorsitzenden sowie des Jugendkassenwartes beträgt 18 Jahre.

4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

5. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel in Übereinstimmung mit der Kassenordnung.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.



§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins, beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

Der Vereinsvorstand wird durch den Jugendwart über Beschlüsse und Aktivitäten der Jugendabteilung unterrichtet. Er muss Beschlüsse, die gegen die Satzung, deren Sinn und Zweck oder anderen Vereinsordnungen verstoßen oder widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Beschlüsse müssen durch den Vereinsvorstand bestätigt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vereinsjugendversammlung am 20.10.1997 in Kraft.

Die Änderungen treten mit Beschluss vom 22.01.1999 in Kraft.

Die Änderungen treten mit Beschluss vom 19.02.2016 in Kraft.